

# LOHNSTEUERHILFEVEREIN

## ESSEN-RÜTTENSCHIED E.V.



### Beitragsordnung

in der Fassung vom 01.01.2010

#### § 1 BEITRAGSPFLICHT

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Darüber hinaus wird kein besonderes Entgelt erhoben.
2. Verheiratete Mitglieder zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften.
3. Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Beratungsleistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.

#### § 2 FÄLLIGKEIT DES JÄHRLICHEN BEITRAGES

1. Der jährliche Beitrag ist bei Bestandsmitgliedern bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Bei neuen Mitgliedern ist der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme fällig.
3. Der Beitrag wird im Lastschriftinzugsverfahren entrichtet. Bei Nichtgewährung einer Einzugsermächtigung wird eine Verwaltungskostenspauschale von 15 € erhoben.

#### § 3 BEITRAGSBEMESSUNG

1. Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z. Zt. 19%.
2. Die Bemessungsgrundlage bilden sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen des Mitgliedes in dem Veranlagungszeitraum, der dem Beitragsfestsetzungszeitpunkt vorangeht.
3. Der Beitragsfestsetzungszeitpunkt ist bei Bestandsmitgliedern der 01.11. und bei Neumitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
4. Als Einnahme gilt grundsätzlich der Einnahmenbegriff des § 8 Abs. 1 EStG. Dazu zählen das Bruttoeinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit, auch bei geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung, erhaltene Lohnersatzleistungen wie z.B. Eltern- / Erziehungs-, Mutterschafts-, Kranken-, Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld, etc., Renten und/oder Pensionen und sonstige Einnahmen, die aus den von der Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG umfassten Tätigkeiten stammen, wie zum Beispiel Zinsen aus Kapitalanlagen, Einnahmen bei Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit etc. In den Fällen des § 20 Abs. 2 EStG (Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und wertpapierähnlichen Anlageformen), des § 22 Nr. 2, § 23 EStG (Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Grundstücken und grundstücksnahen Rechten z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht bzw. bei anderen Wirtschaftsgütern) werden ebenfalls die Einnahmen herangezogen.
5. Bei Ehegatten wird die Bemessungsgrundlage aus den gemeinsamen Einnahmen gebildet.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbetrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Beratungsleistung erhoben.

7. Es ist nicht zu beanstanden, dass zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung der dem Verein vorliegende aktuelle Einkommensteuerbescheid des Vorjahres zugrunde gelegt wird.
8. Bei Nichtvorliegen eines aktuellen Einkommensteuerbescheides oder im Jahr des Beitritts ist der Betrag anhand der aktuellen Verhältnisse zu schätzen.
9. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
10. Kommt das Mitglied seiner Auskunftspflicht nicht bis zum Beitragsfestsetzungszeitpunkt nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
11. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitragstarif anzupassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Tarifänderung rechtfertigen.

#### § 4 BEITRAGSSTUFEN / TARIF

	Bemessungsgrundlage (€)			Mitgliedsbeitrag (€)
1		>	100.000,00	350,00
2	75.001,00	bis	100.000,00	300,00
3	60.001,00	bis	75.000,00	250,00
4	50.001,00	bis	60.000,00	200,00
5	40.001,00	bis	50.000,00	175,00
6	30.001,00	bis	40.000,00	150,00
7	20.001,00	bis	30.000,00	125,00
8	15.001,00	bis	20.000,00	100,00
9	10.001,00	bis	15.000,00	75,00
10		<	10.000,00	50,00
*	Aufnahmegebühr einmalig			25,00

#### § 5 FORDERUNGSVERFOLGUNG

1. Der Verein wird fällige Beiträge einmal schriftlich anmahnen und das Mitglied auffordern, die fälligen Beiträge sowie entstandene Gebühren und Auslagen innerhalb eines Aufschubes von 14 Tagen durch unbare Einzahlung auf das Geschäftskonto des Vereins zu entrichten.
2. Sollte die schriftliche Zahlungserinnerung erfolglos bleiben, wird der Vorgang zur weiteren Verfolgung an einen mit dem weiteren Mahnverfahren zu beauftragenden Rechtsanwalt übergeben.
3. Der Verein ist berechtigt, von einer Verfolgung abzusehen, wenn sich die Forderung als uneinbringlich erweist oder die weitere Durchsetzung der Forderung als unbillige Härte erscheint.

#### § 6 ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Soweit die Mitgliedschaft schon zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die geänderte Beitragsordnung bestand, wird der Beitrag bis zum Ablauf des Jahres 2010 nach der Beitragsordnung in der Fassung 2009.2 erhoben; ab 01.01.2011 gilt dann auch für diese Mitglieder die vorliegende Beitragsordnung.